

## **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher (unbegleiteter minderjähriger Ausländer und Ausländerinnen - umA)**

### **Handlungsempfehlung zum Verfahren bei umA, die unbegleitet nach Hessen einreisen und verwandte Personen im In- oder Ausland angeben**

Die folgenden Ausführungen dienen den hessischen Jugendämtern als Handlungsempfehlung und beziehen sich auf das Verfahren bei umA, die unbegleitet nach Hessen einreisen und angeben, Verwandte im In- oder Ausland zu haben. Die Handlungsempfehlung führt dabei allgemeine Kriterien zur Zusammenführung von umA mit verwandten Personen auf und gibt ein Verfahren hierzu vor, kann aber nicht jeden eintretenden Einzelfall berücksichtigen.

#### **I. Allgemeines**

Gemäß § 42b Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII ist die Durchführung eines Verteilungsverfahrens bei einem unbegleiteten ausländischen Kind oder Jugendlichen ausgeschlossen, wenn dessen Zusammenführung mit einer verwandten Person kurzfristig erfolgen kann und dies dem Wohl des Kindes entspricht.

Gemäß § 42a Abs. 4 SGB VIII hat das Jugendamt der Landesstelle Hessen für die bundesweite Verteilung die vorläufige Inobhutnahme des Kindes oder des Jugendlichen innerhalb von sieben Werktagen (§ 7 Abs. 3 SGB VIII) nach Beginn der Maßnahme zur Erfüllung der in § 42b genannten Aufgaben (Durchführung der Verteilung) mitzuteilen. Es muss demnach innerhalb dieser Frist geprüft werden, ob eine kurzfristige Zusammenführung mit verwandten Personen erfolgen kann, § 42a Absatz 4 Satz 1 sowie Satz 2 i.V.m. Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII.

Für den Ausschluss der Durchführung des bundesweiten Verteilungsverfahrens müssen die folgenden drei Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen und sind im Rahmen der dem Jugendamt obliegenden Amtsermittlungspflicht unter Berücksichtigung des Kindeswohls von diesem zu prüfen.

#### **1. Kurzfristigkeit**

Unter Heranziehung des Rechtsgedankens aus § 42b Abs. 4 Nr. 4 SGB VIII kann eine Zusammenführung kurzfristig erfolgen, wenn sie sich rein faktisch innerhalb eines Zeitraums

von ungefähr einem Monat realisieren lässt. Ob dies zutrifft, muss sich dabei innerhalb der ersten sieben Werktage nach der vorläufigen Inobhutnahme abzeichnen, da innerhalb dieser Frist die Anmeldung zur bundesweiten Verteilung erfolgen muss (§ 42a Abs. 4 Satz 1 SGB VIII).

Im Rahmen der dem Jugendamt obliegenden Amtsermittlungspflicht hat es alle ihm innerhalb dieser Zeit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Sachverhaltsermittlung auszuschöpfen, um die Möglichkeit der Zusammenführung zu prüfen. Hierunter fallen insbesondere die Ermittlung von Kontaktdaten der verwandten Person und die Kontaktaufnahme mit dieser sowie die Prüfung der Voraussetzungen einer Zusammenführung unter Berücksichtigung von Kindeswohlgesichtspunkten.

## **2. Verwandte Person**

Mit Rücksicht auf die Vorgaben der Dublin-III-Verordnung (604/2013/EU) sowie der Aufnahme-Richtlinie (2013/33/EU) und aufgrund der Zielsetzung des neu gefassten SGB VIII, einen Belastungsausgleich über die bundesweite Verteilung zu ermöglichen, ist der Verwandtschaftsbegriff grundsätzlich restriktiv auszulegen. Verwandte Personen, die für eine Zusammenführung mit einem umA in Frage kommen, sind daher nur Großeltern (2. Grad), volljährige Geschwister (2. Grad) sowie volljährige Onkel und Tanten (3. Grad).

In Anlehnung an die Vorgaben der Dublin-III-Verordnung und der Aufnahme-Richtlinie kann in einzelnen Ausnahmefällen – aus humanitären Gründen oder zur Vermeidung einer besonderen Härte – eine Zusammenführung auch mit Personen herbeigeführt werden, die eine andere als die oben festgelegte verwandtschaftliche Beziehung zum umA haben oder entweder nach dem Recht oder nach den Gepflogenheiten des (Mitglied)Staats, in dem der Erwachsene sich aufhält, für den Minderjährigen verantwortlich sind. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

## **3. Übernahme der Personensorge durch die verwandte Person**

Neben der verwandtschaftlichen Nähe sind auch die Fähigkeit und die Bereitschaft der verwandten Person festzustellen, die Personensorge zu übernehmen. Dies muss sich ebenfalls innerhalb von sieben Werktagen abzeichnen.

## **II. Verfahren**

Darauf basierend empfiehlt das Hessische Ministerium für Soziales und Integration das folgende Verfahren:

### **1. Standardfall**

- a. Das zuständige Jugendamt (§ 88a Abs. 1 SGB VIII) führt mit einem umA, der sich unbegleitet (d.h. ohne Personensorge- und Erziehungsberechtigte) in Hessen aufhält, ein Erstgespräch durch und nimmt diesen vorläufig in Obhut (entsprechend §§ 42a ff. SGB VIII).  
Der umA wird gegenüber der Landesstelle Hessen mit dem Status 1 (vorläufige Inobhutnahme/Erstscreening noch nicht beendet) gemeldet.
- b. Während der vorläufigen Inobhutnahme wird im Rahmen des Erstscreenings innerhalb der ersten sieben Werktage eingeschätzt (§ 42a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 4 SGB VIII), ob eine Zusammenführung mit verwandten Personen innerhalb

eines Zeitraums von ungefähr einem Monat faktisch realisierbar ist. Ist das der Fall, wird der umA als nicht verteilfähig gemeldet – Status 5 (Inobhutnahme).

**Achtung:** Ergänzend zu der derzeit gültigen Arbeitshilfe zum werktäglichen Meldeverfahren ist ein umA in diesem Fall nicht mit dem Status 4 (vorläufige Inobhutnahme/Erstscreening beendet ohne Verteilfähigkeit), sondern mit dem Status 5 zu melden, da im Falle einer Zusammenführung des umA mit verwandten Personen sowohl die bundesweite als auch die landesinterne Verteilung ausgeschlossen ist.

- c. Mit der Meldung der Nichtverteilfähigkeit innerhalb von sieben Werktagen endet die vorläufige Inobhutnahme (§ 42a Abs. 6 Alt. 3 SGB VIII) und der umA wird durch das Aufnahmejugendamt, das weiterhin zuständig ist (§ 88a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII), in Obhut genommen (§ 42 SGB VIII). Es bleibt beim Status 5 (Inobhutnahme). Die Zuweisung erfolgt durch die Landesstelle Hessen.
- d. Das Aufnahmejugendamt führt das Clearingverfahren durch, veranlasst insbesondere die Bestellung eines Vormundes oder Pflegers (§ 42 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII) und leitet bei Bedarf eine Hilfe zur Erziehung ein. Im letzteren Fall erfolgt eine Meldung mit dem Status 6 (Anschlussmaßnahme – Hilfe zur Erziehung und sonstige), ansonsten bleibt es beim Status 5 (Inobhutnahme).

Sofern es möglich ist und dem Kindeswohl entspricht, kann der umA bereits während der Inobhutnahme und des Clearingverfahrens an die verwandte Person übergeben werden (Inobhutnahme und Unterbringung bei einer geeigneten Person, § 42 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII); es bleibt beim Status 5 (Inobhutnahme). Ansonsten erfolgt die Übergabe des umA nach Abschluss des Clearingverfahrens.

**Hinweis:** An der Statusmeldung ändert sich nichts, sofern das Clearingverfahren ganz oder teilweise im Wege der Amtshilfe durch ein anderes Jugendamt (z.B. am Lebensort der verwandten Person) durchgeführt wird.

- e. Sobald keine weiteren Hilfen nach dem SGB VIII gewährt werden, wird der umA mit Status 8 (Abgang umA) gemeldet.

## **2. Sonderfall: Wechsel der Zuständigkeit des Jugendamtes**

Mit Übergabe des umA an die verwandte Person während der Inobhutnahme, kann die örtliche Zuständigkeit durch das Jugendamt am Lebensort der verwandten Person übernommen werden (§ 88a Abs. 2 Satz 3 SGB VIII). Darauf kann das Aufnahmejugendamt im Wege einer bilateralen Vereinbarung hinwirken. Geht die örtliche Zuständigkeit auf ein anderes Jugendamt über, erfolgt eine Meldung mit dem Status 8 (Abgang umA).